

Anlage 2

Stellungnahmen städtischer Referate und der MGH

Datum: 10.07.2025

Kommunalreferat
Immobilienmanagement
Kultur und Soziales
Kulturell genutzte Immobilien
KR-IM-KS-KULT

Zukunftsorientierung Kreativlabor

Zwischenstand zur Nutzer*innenbeteiligung und künftigen Organisations- und Finanzierungsstruktur im Kreativlabor

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17125

An das Kulturreferat

Das Kommunalreferat hat die oben genannte Sitzungsvorlage mit der Bitte um Stellungnahme erhalten.

Von Seiten des Kommunalreferates bestehen keine Einwände gegen die Sitzungsvorlage.

Perspektivisch werden unter Ziffer 3.2 und 3.6 im Vortrag des Referenten bereits zukünftig mögliche weitere Anmietungen von der MGH durch die Stadt benannt. Eine Konkretisierung und Entscheidung können, wie ausgeführt, erst in einem nächsten Schritt erfolgen. Für diese nächste Entscheidungsvorlage bitten wir das Kommunalreferat möglichst frühzeitig zu beteiligen.

Besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[REDACTED]

**Zukunftsorientierung Kreativlabor
Zwischenstand zur Nutzer*innenbeteiligung und künftigen Organisations-
und Finanzierungsstruktur im Kreativlabor**

Beschlussvorlage des KULT, Stand 01.07.2025

I.
Per Email
An das Kulturreferat, KULT-BDR

Anlage:
Beschlussentwurf mit Ergänzungsvorschlägen

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für Ihre Zuleitung vom 01.07.2025.

das Referat für Arbeit und Wirtschaft stimmt dem Entwurf der Beschlussvorlage ausdrücklich zu.

Wir bitten um die freundliche Beachtung der folgenden inhaltlichen und redaktionellen Anmerkungen und Kürzungs- und Änderungsvorschläge.

Zunächst schlagen wir vor, dass in der Beschlussvorlage darauf geachtet werden sollte, dass der Umgriff der vom Labor e.V. definierten Fläche - der sogenannten „Kulturdiagonale“ - nur einen Teilbereich des Kreativlabors umfasst und entsprechend differenziert werden sollte.

Rein redaktionell wird empfohlen, die Bezeichnung der mit dem Wort „Kulturdiagonale“ bezeichneten Fläche zu ändern und diese vielmehr mit dem Wort „Kulturrechteck“ zu adressieren: Eine Diagonale meint eine Strecke, während mit dem Wort Kulturrechteck eine Teilfläche bezeichnet werden kann.

Mit der Abgrenzung eines Teilbereichs des Kreativlabors wird es auch notwendig, das zukünftige Verhältnis zwischen dem Bereich der/des sog. Kulturdiagonale/Kulturrechtecks zum Kreativlabor insgesamt und seinen übrigen Flächen zu bestimmen. Die Tätigkeiten und Zuständigkeiten des Labor e.V. sollten im engen Sinn auf den Bereich der/des sogenannten Kulturdiagonale/Kulturrechtecks begrenzt bleiben, während die organisatorische Schnittstelle zu den übrigen Bereichen präzise definiert werden sollte (Lamentofläche, MSE, KR, Großes Kleines Haus).

Im vorliegenden Entwurf werden die Worte Projekte bzw. Ankerprojekte und Häuser bzw. Ankerhäuser in einem teils unterschiedlichen Sinn gebraucht. In der überarbeiteten Vorlage im Anhang werden entsprechende Änderungsvorschläge zur Vereinheitlichung unterbreitet: Durchgehend soll von Ankerprojekten und Häusern die Rede sein. Vermieden wird hingegen die Rede von Projekten und Ankerhäusern.

Daneben sollten die beiden für die Aspekte der Selbstverwaltung zentralen Worte „Ankerprojekt“ und „Haus“ genauer definiert werden, da an dieser Definition die Einbindung in die neu definierten Entscheidungsstrukturen und -verfahren hängt. Es sollte zusätzlich der

Bezeichnung mit Namen und Adressen noch weiter definiert werden, was Ankerprojekte sind und was Trägerorganisationen oder Träger*innen der Häuser sind im Unterschied zum Labor e.V.

Die Definition von Ankerprojekten und Häusern durch deren jeweilige Trägerorganisation könnte dann anschließend in der BV kontinuierlich beachtet werden. Zugleich sollte in der BV auch definiert werden, was die Mindestanforderungen an organisationale Verfasstheit und demokratische Standards an die Träger*innen bzw. Trägerorganisationen sind, um die Legitimation der „Träger“ zu sichern, persönliche Vorteilsnahme auszuschließen und interne und externe Kontrolle zu ermöglichen.

Unter dem Punkt 3.4.3 Ankerprojekte und Häuser könnten z.B. die organisatorischen und demokratischen Mindestanforderungen an die Trägerstruktur definiert werden. Wie müssen mehrere in einem Haus mietende Nutzer*innen intern verfasst sein, um als Träger (vom operativen Gremium, vom strategischen Gremium, von der Stadt, von der MGH) anerkannt zu werden und um kollektiv bindende Entscheidungen treffen zu können - z.B. über mit öffentlichen Haushaltssmitteln geförderte Raumressourcen -, die demokratisch legitimiert sind, nach außen kommuniziert werden können, revisionssicher sind und die von den davon Betroffenen akzeptiert werden, auch wenn sie zu deren Nachteil ausgehen? Kann eine GbR - eine gewinnorientierte Personengesellschaft - als Trägerin auftreten?

Auch sollte die Zuständigkeit für den Prozess der Vergabe von einzelnen Räumlichkeiten noch stärker geklärt werden. In der aktuellen Version liegt diese einmal beim operativen Entscheidungsgremium, ein anderes Mal gehört sie zur „Autonomie“ der Häuser. Die Präzisierung der BV in dieser Hinsicht, kann für das Verhältnis zwischen diesen beiden Entscheidungsgremien zum Beispiel vorsehen, dass das operative Gremium als Appellationsinstanz bei Konflikten der Raumvergabe auf der Ebene der Autonomie der Häuser fungiert.

In der BV ist die Rede davon, dass die zuständigen städtischen Referate Leistungsvereinbarungen mit den Träger*innen der Ankerprojekte und Häuser als städtisches Steuerungsinstrument abschließen. Es ist nicht klar, inwiefern das aus der Förderung von Trägern der sozialen Hilfe stammende Instrument der Leistungsvereinbarung mit Grundsätzen der Kulturförderung vereinbart werden kann. Es wird angeregt, dass, um spätere Missverständnisse und entsprechende Konflikte zu vermeiden, hier stärker zwischen der Förderlogik der sozialen Hilfe und der Kulturförderung unterschieden und die Steuerungsinstrumente von KULT entsprechend ergänzt werden sollten.

Die BV zählt die beiden Bereiche „Soziales“ und „kulturelle Bildung“ zum von Teleinternet-café/TH Treibhaus definierten Nutzungsmix (z.B. S. 8). Der guten Ordnung halber sollte diese an dieser Stelle ausdrücklich bestätigte Konzeption in ihrem Gehalt bewahrt werden. Entsprechend wird um die durchgehend korrekte Nutzung und Benennung des Nutzungsmix gebeten.

Der Status von Nutzer*innen der Kultur- und Kreativwirtschaft innerhalb des Kreativlaborteilbereichs der/des sogenannten Kulturdiagonale/Kulturrechtecks ist in der BV mehrdeutig beschrieben. Einerseits wird in der BV an verschiedenen Stellen darauf verwiesen, dass Kultur- und Kreativwirtschaft auch in diesem Teilbereich weiterhin eine Rolle spielen soll, andererseits wird an verschiedenen Stellen die KuK nicht mehr erwähnt, dafür aber Nutzungen, die im Nutzungsmix nicht erhalten sind. In den Häusern, die zum vom Labor e.V. beanspruchten Kreativlaborteilbereich gehören, sind überwiegend, wenn nicht ausschließlich Akteur*innen der KuK

tätig. Wenn man diese KuK-Akteur*innen hier kontraktisch als „geförderten Teil der Kulturproduktion“ beschreibt, impliziert das einen späteren Anspruch auf Kulturförderung ohne Überprüfung einfach qua existentem Gewerbemietvertrag mit der MGH in der Direktanmietung. Das RAW empfiehlt, diese Implikation zu überprüfen.

Auf der anderen Seite muss sichergestellt sein, dass die gegenwärtig hier mietenden KuK-Akteur*innen nicht durch kulturgeförderte Akteur*innen verdrängt werden.

Die BV berichtet von einem Konzept von Haus 2 über interdisziplinäre Kollaborationen, das als Pilotprojekt für die Interimsvergabe von Räumen durch die in der BV beschriebenen Gremien und Verfahren zur operativen Steuerung und Detailsteuerung genutzt werden soll. Dem RAW ist das Konzept ebenso unbekannt wie dessen Status als Pilotprojekt, weswegen beide Aspekte wegen Unkenntnis in dieser Stellungnahme nicht beurteilt werden können.

Ein weiterer wichtiger Aspekt besteht darin, dass der seit dem Übertragungsbeschluss geltende Handlungsrahmen für die Regelung des Verhältnisses zwischen der Eigentümerin des Großteils der Fläche im Flurstück Kreativlabor, der MGH, und der Stadt für einen Teilbereich dieser Fläche, für die/das Kulturdigonale/Kulturrechteck außer Kraft gesetzt wird. Dies betrifft unter anderem die Rolle der bei Kreativ München angesiedelten und im KR ressortierenden Koordinierungsstelle. Bereits in den zurückliegenden beiden Jahren hat sich gezeigt, dass durch die wiederholte Nichtberücksichtigung der Koordinierungsstelle bei Fragen der Raumbelegung im Kreativlabor (Vergabeentscheidungen von Räumen, Kündigungentscheidungen) einerseits vermeidbare Informationsdefizite im Vorfeld dieser Entscheidungen existiert haben und andererseits neue Informationsdefizite als Folge dieser Entscheidungen entstanden sind, welche ihrerseits zu weiteren negativen Folgen geführt haben. Der Koordinierungsstelle kommt erkennbar die neue Aufgabe zu, die Schnittstelle zwischen den nun entstehenden distinkten Kreativlaborteilbereichen abzubilden und die Informationen über das Kreativlabor insgesamt für die Stadt abzubilden. Hierfür ist es aus Sicht des RAW notwendig, dass die Koordinierungsstelle in neutraler Rolle in die neu zu etablierenden Entscheidungsstrukturen und -verfahren einzubinden ist, um an einer Stelle in der Stadtverwaltung alle Informationen bezüglich des Kreativlabor zusammenzuführen, eine ganzheitliche Sicht auf das Kreativlabor zu bilden und damit negative Folgen von Informationsdefiziten und einseitigen Perspektiven zukünftig zu verhindern.

Offen bleibt in der BV, welche Anlagen geplant sind. Das RAW regt an, die Satzungen des Labor e.V. und der Trägerorganisationen der Ankerprojekte und Häuser als Anlage der BV beizufügen.

Seitens der Geschäftsführung der MGH ist eine gesonderte Stellungnahme zum oben genannten Entwurf an KULT gesandt worden, die nicht Teil dieser Stellungnahme ist und um deren Beachtung gebeten wird.

II.

Abdruck von I. per Email an

KR-R1

KR-R Kom

KULT-KERN

KULT-ABTL1

MGH GF

PLAN-HAII-22P
RAW-RL
RAW-FB2
SK BDR
z. K.



Stellungnahme der MGH zu

Zukunftsorientierung Kreativlabor Zwischenstand zur Nutzer*innenbeteiligung und künftigen Organisations- und Finanzierungsstruktur im Kreativlabor

Die MGH ist eine als GmbH konzipierte 100 % Tochtergesellschaft der Landeshauptstadt München. Gemäß Satzung ist die MGH für die Planung, Realisierung und den Betrieb von Immobilien zuständig. Sie unterliegt dabei den Regularien des Marktes und darf keine Förderungen verteilen, z.B. in Form von Zuschüssen oder „Unterwertvermietungen“. Sie ist vielmehr verpflichtet, ihre Geschäfte mit einer angemessenen Gewinnerzielungsabsicht zu betreiben. Bei allen betrieblichen Entscheidungen sind die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat verpflichtet, zum Wohl und im Interesse der Gesellschaft zu handeln. Die MGH ist daher insbesondere verantwortlich für den Erhalt ihres Betriebsvermögens (Immobilien). Die MGH orientiert sich als 100 %ige Tochtergesellschaft der LH München sehr wohl an den dem Gemeinwohl verpflichteten Aufgaben der Stadt. So wird z.B. weder im Kreativlabor noch bei den anderen Immobilien eine Gewinnmaximierung betrieben.

Die MGH darf außerdem als GmbH abgesehen von der Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat keinem Außenstehenden ein Verfügungsrecht über Vermögenswerte der Gesellschaft einräumen bzw. ihm werthaltige Entscheidungen, die die Gesellschaft verpflichten, überlassen. Es muss daher ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass eine Mitbestimmung durch andere Personen oder Gremien nicht möglich ist.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat sind darüber hinaus verpflichtet, ihre Entscheidungen ausschließlich am Wohl der Gesellschaft zu orientieren. Handlungen, die den Interessen (insbesondere den wirtschaftlichen) der GmbH zuwiderlaufen, stellen einen Verstoß gegen diesen Grundsatz dar.

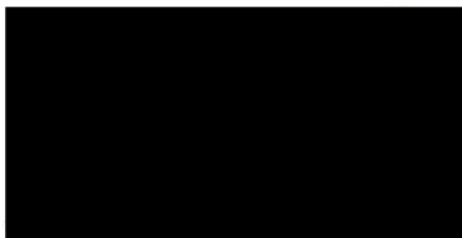
Die MGH ist im Rahmen dieser Einschränkungen bereit, mit allen Beteiligten und ggf. neu eingerichteten Gremien konstruktiv bei der künftigen Entwicklung des Kreativlabors zusammenzuarbeiten. Entscheidungsrechte, die die Rechte/Pflichten der MGH als Eigentümerin betreffen (z. B. das Betriebsvermögen der MGH bzw. das Immobilienvermögen), kann die MGH allerdings ohne eine ausdrückliche Weisung der Gesellschafterin nicht an Dritte abtreten. Soweit die einzelnen Häuser durch eine Person oder ein Gremium vertreten werden, muss dieses Vertretungsrecht der MGH gegenüber durch eine Erklärung aller betroffener Mieter dokumentiert werden. Dies gilt insbesondere für das Recht, über Vermietung und Kündigung eines Mietvertrages zu entscheiden. Hier muss es der MGH in jedem Fall möglich sein, z.B. die baurechtliche Zulässigkeit oder die Bonität des vorgeschlagenen Mieters/der Mieterin zu prüfen.

Stand: 14.07.2025

Außerdem widerspricht diese Regelung dem bisherigen Verfahren, dass die LH München über diese Fragen entscheidet. Es wäre daher zu der o.g. Weisung auch eine Änderung des Handlungsrahmens erforderlich.

Ob überhaupt eine Möglichkeit besteht, wie im Beschluss skizziert verschiedene Aufgaben (Seite 11, Freiflächenmanagement) an den Labor e.V. zu übertragen, muss noch im Einzelfall rechtlich im Hinblick auf evtl. Haftungsfragen geprüft werden.

Der vom Stadtrat beschlossene Handlungsrahmen muss für diese Fälle entsprechend den angestrebten Strukturen angepasst werden.



Datum: 08.07.2025



**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**

Stadtplanung - Planungsgruppe
Bezirk Mitte (Stadtbezirk 3, 4
und 9)
PLAN-HAI-22P

Zukunftsorientierung Kreativlabor

Zwischenstand zur Nutzer*innenbeteiligung und künftigen Organisations- und Finanzierungsstruktur im Kreativlabor

Beschlussvorlage des KULT, Stand 01.07.2025

- I. Per Email
An das Kulturreferat, KULT-BDR

Anlage:
Beschlussentwurf mit Ergänzungsvorschlägen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Zuleitung vom 01.07.2025.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung stimmt dem Entwurf der Beschlussvorlage grundsätzlich zu und bittet die redaktionellen Ergänzungen in der Anlage zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sollte generell zwischen dem Labor als Gesamtheit und dem Teilbereich der sog. „Kulturdiagonale“ differenziert werden. Hierzu ist ein Lageplan mit Darstellung der Umgriffe zu empfehlen. Insbesondere in Ziff. 3.4 ff. des Entwurfs sollte das zukünftige Verhältnis zwischen dem Bereich der sog. Kulturdiagonale und den Restflächen des Labors erläutert werden und auch die Tätigkeiten/ Zuständigkeiten des Labor e.V. weiter präzisiert werden.

- II. Abdruck von I. per Email an
KR-IM
KR-IS-KD-GV-N
RAW-FB2-SG2
RAW-FB2-KuK
PLAN-HAI-11-11
PLAN-HAI-IV-22
z. K.

Mit freundlichen Grüßen

gez.





Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17125 Zukunftsorientierung Kreativlabor

Beschlussvorlage für den Kulturausschuss am 18.09.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

An das Kulturreferat

Die Stadtkämmerei erhebt gegen die o.a. Beschlussvorlage keine Einwendungen.

In der Vorlage werden organisatorische und konzeptionelle Veränderungen beim Kreativlabor dargestellt, die mit dem bereits vorhandenen Budget umgesetzt werden sollen.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.

Das Büro des Oberbürgermeisters sowie das Direktorium D-HAI-V1 (Beschlusswesen) und das Revisionsamt erhalten je einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.

Gezeichnet

[REDACTED] am 11.07.2025